

RS UVS Niederösterreich 1993/12/17 Senat-AM-93-036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1993

Rechtssatz

Bei einer erdrückenden Beweislage kommt einem Geständnis kein Gewicht zu, es kann daher nicht als Milderungsgrund berücksichtigt werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at